

1. Akteneinsicht (vgl. Anm.2.1. zu § 64) ist dem Verteidiger auch im beschleunigten Verfahren zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Beantragung des beschleunigten Verfahrens durch den Staatsanwalt (vgl. Anm. 1.3. zu § 257), zu ermöglichen.

2. Unbedingter schriftlicher und mündlicher **Verkehr** des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten (vgl. §64 Abs. 3) unterliegt nach der Antragstellung des Staatsanwalts keinen Beschränkungen, insbes. kann der Staatsanwalt keine Bedingungen (vgl. Anm.3.1. und 3.2. zu §64) mehr festsetzen. Der Verteidiger, der sich für den Beschuldigten meldet, ist unverzüglich über den beabsichtigten Verhandlungstermin zu informieren.

Zusätzliche Literatur

„Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ, 1974/15, S. 450.

I. Buchholz/H. Schönfeldt, „Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren“, NJ, 1984/12, S.487.

A. Herrmann, „Zur Durchführung von beschleunigten Verfahren“, NJ, 1985/7, S.292.

V.-P. Quandt, „Zusammenarbeit von Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht zur Durchführung beschleunigter Verfahren“, NJ, 1984/11, S.465.

H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren“, NJ, 1974/2, S. 34.

Siebenter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

§262

Voraussetzungen ^{1 2 3 4}

- (1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten oder Angeklagten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.
- (2) Flüchtigt im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter oder Angeklagter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.
- (3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.
- (4) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

1. Nicht gegen jedem Flüchtigen ist eine Hauptverhandlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes durchzuführen. Für dieses Verfahren muß eine sachliche Notwendigkeit bestehen. In Betracht zu ziehen ist es z. B. dann, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich in der DDR verborgen hält oder im Aufenthaltsstaat oder -gebiet für die Straftat nicht angemessen bestraft worden ist oder wenn nicht damit zu rechnen ist, daß er ausgeliefert wird. Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte Ausländer (vgl. § 80 Abs. 5 StGB), kann in den Fällen des § 80 Abs. 3 StGB eine Hauptverhandlung gegen Flücht-

tige und Abwesende nur durchgeführt werden, wenn der GStA der Strafverfolgung zugestimmt oder sie veranlaßt hat (vgl. § 80 Abs. 4 StGB).

2.1. Flüchtigt i.S. dieses Absatzes sind auch Beschuldigte oder Angeklagte, die eines Kriegsverbrechens oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit hinreichend verdächtig sind und sich — gleichgültig seit wann — außerhalb des Staatsgebiets der DDR aufhalten.

2.2. Ein Sichentziehen durch Aufenthalt außerhalb